



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart
vom 14.12.2023 über die Ausschreibung
einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2
Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Stadtgemeinde Oberwart wird für das Halten von Hunden eine Abgabe
ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) für Nutzhunde | 15 Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 60 Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher,
der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder
Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t**:

- a) Hunde unter sechs Wochen
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet
werden
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe wird jährlich mit 15. Februar eines Jahres fällig

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10
Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig
tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberwart vom 28.12.2011 betreffend die
Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Georg Rosner

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abzunehmen am: 30.12.2023

Abgenommen am: